

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben: **Wohngebiet bei Straße "Kleiner Berg" Stadt
Mittenwalde im Ortsteil Motzen**



Projektträger: **Jens Haßka**
Karl-Marx-Straße 5
15749 Mittenwalde

Bearbeitung: **HiBU Plan GmbH**
Groß Kienitzer Dorfstraße 15
Blankenfelde-Mahlow
033708/902470



Stand: April 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Anlass	3
1.2.	Rechtliche Grundlage	3
1.3.	Methodik	4
2.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	6
2.1.	Flächeninanspruchnahme	6
2.2.	Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen	6
2.2.1.	Staubemissionen	6
2.2.2.	Schadstoffemissionen	6
2.2.3.	Lärmemissionen	6
3.	Datengrundlage	7
3.1.	Biotopstruktur	7
3.1.1.	Methodik	7
3.1.2.	Ergebnis	7
3.2.	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten	9
4.	Untersuchungsergebnisse	10
4.1.	Avifauna	10
4.1.1.	Methodik	10
4.1.2.	Ergebnisse	10
4.1.3.	Auswirkungen	12
4.2.	Fledermäuse	12
4.2.1.	Methodik	12
4.2.2.	Ergebnisse	12
4.2.3.	Auswirkungen	12
4.3.	Wolf	12
4.3.1.	Methodik	12
4.3.2.	Ergebnisse	12
4.3.3.	Auswirkungen	12
4.4.	Amphibien	13
4.4.1.	Methodik	13
4.4.2.	Ergebnisse	13
4.4.3.	Auswirkungen	13
4.5.	Reptilien	13
4.5.1.	Methodik	13
4.5.2.	Ergebnisse	14
4.5.3.	Auswirkungen	14
4.6.	Insekten	14
4.6.1.	Schmetterlinge	14
4.6.1.1.	Methodik	14
4.6.1.2.	Ergebnisse	15
4.6.1.3.	Auswirkungen	15
4.6.2.	Käfer	15
4.6.2.1.	Methodik	15
4.6.2.2.	Ergebnisse	16
4.6.2.3.	Auswirkungen	16
5.	Maßnahmen	17
6.	Relevanzprüfung	18
7.	Zusammenfassung	19
8.	Literatur	20
9.	Anhang	21
	Formblätter	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets in der Übersicht	3
Abbildung 2: Blick von Zentrum des Flurstücks 239 Richtung Norden.....	7
Abbildung 3: Blick vom Zentrum des Flurstücks 239 Richtung Süden.	7
Abbildung 4: Ergebnis der Biotopkartierung 2024.....	8
Abbildung 5: Brutreviere der Brutvögel.	11
Abbildung 6: Aufgeschichtetes Totholz im Randbereich der Fläche.	14
Abbildung 7: Teerpappenplatten als künstliche Versteckmöglichkeit für Zauneidechsen.....	14
Abbildung 8: Ampfer-Purpurspanner (<i>Lythria cruentaria</i>).....	15
Abbildung 9: Brauner Waldvogel (<i>Aphantopus hyperantus</i>).....	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstermine	5
Tabelle 2: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz.....	9
Tabelle 3: Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	11
Tabelle 4: Zusammenfassung Ergebnisse relevanter Tierarten.	18

1. Einleitung

1.1. Anlass

Gegenstand sind die Planungsleistungen zur Erstellung eines Bebauungsplanes für das Flurstück 239 der Flur 2 in der Gemarkung Motzen durch die Eigentümer. Das Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines allgemeinen Wohngebiets. Die im Bebauungsplan "Kleiner Berg" zum Entwurf neu aufgenommene Zufahrtsstraße „Kleiner Berg“ besteht bereits. Für das Flurstück 71/23 ist entsprechend keine Veränderung durch das Vorhaben zu erwarten und wird im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht weiter berücksichtigt. Die Planfläche schließt sich an ein bestehendes Wohngebiet an der „Bestenseer Straße“ an. Im Norden erstreckt sich eine Waldfläche und das Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“. Das Flurstück 239 umfasst ca. 0,3 ha und ist aktuell als Grünfläche festgesetzt.

Um die Eingriffe in Natur und Landschaft bewerten zu können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des betroffenen Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) erforderlich. Zu dem Vorhaben erfolgten auf dem Flurstück 239 Erfassungen zu den Artengruppen Vögel, Säugetiere, Reptilien (Zauneidechse), Amphibien, Insekten, sowie eine Erfassung und Einschätzung der Potenziale für das Vorhandensein ganzjährig geschützter Lebensstätten.

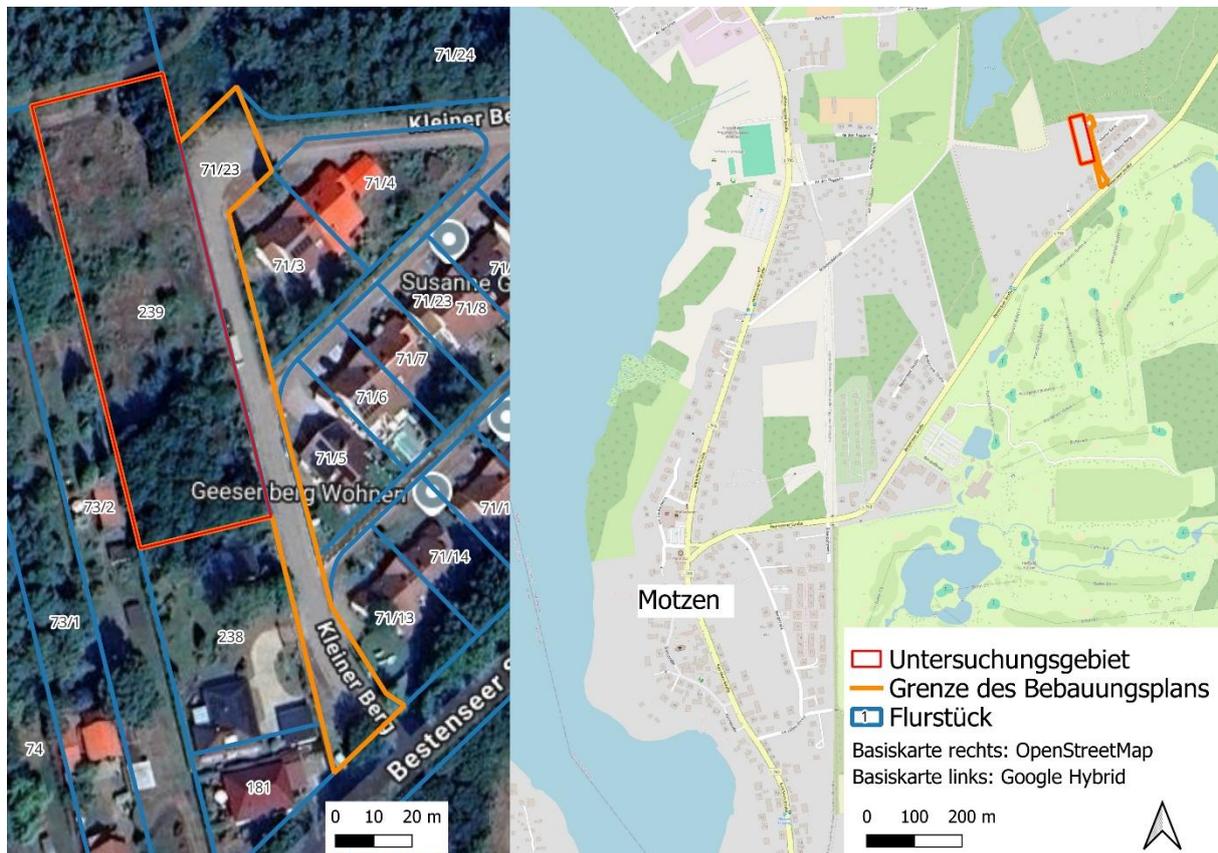


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets in der Übersicht

1.2. Rechtliche Grundlage

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die

naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Untersuchungsfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LUGV herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.3. Methodik

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), Anhang IV, oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktdanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5

BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

1. Grundagentabellen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten,
- b. Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere,
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

2. Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008).

3. Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2024).

Erfassungen

Im Folgenden werden die Begehungstermine dargestellt. Insgesamt wurden Bestandsaufnahmen an sechs Terminen wahrgenommen.

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Artengruppen	Temp. [°C]	Bewölkung	Wind [km/h]
08.05.2024	10:45 – 11:15	Biotope, Avifauna, Säugetiere, Insekten, Amphibien, Reptilien	15	6/8	9
23.05.2024	10:30 – 11:30	Biotope, Avifauna, Säugetiere, Insekten, Amphibien, Reptilien	19,3	8/8	10,8
06.06.2024	6:15 – 7:45	Avifauna, Säugetiere, Insekten, Amphibien, Reptilien	16	3/8	8
09.07.2024	5:30 – 6:30	Avifauna, Säugetiere, Insekten, Amphibien, Reptilien	25	1/8	8
18.07.2024	5:15 – 6:45	Avifauna, Säugetiere, Insekten, Amphibien, Reptilien	21	2/8	7,2
23.08.2024	6:00 – 6:30	Avifauna, Säugetiere, Insekten, Reptilien	21	6/8	11

2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1. Flächeninanspruchnahme

Der Neubau von Wohnfläche beinhaltet eine zusätzliche Versiegelung, somit werden hier Biotope und deren Flora und Fauna entfernt. Eine Beeinflussung der konkreten Flora und Fauna, sowie der Versiegelung ist zu prüfen. Hierfür ist voraussichtlich ein Ausgleich für die dauerhaft versiegelte Fläche vorzunehmen, welcher jedoch nicht Bestandteil des Artenschutzberichtes ist.

2.2. Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen

2.2.1. Staubemissionen

Während der Bauarbeiten für die Umgestaltung der Rasenflächen kann es zur Aufwirbelung von Stäuben kommen. Auch bei dem Aufbau der neuen Gebäude kann es zu Staubemissionen kommen, wobei diese nur zeitlich beschränkt auftreten.

2.2.2. Schadstoffemissionen

Mit einer Schadstoffemission ist zeiteingeschränkt, während der Bauphase durch die eingesetzten Maschinen zu rechnen.

2.2.3. Lärmemissionen

Durch die Bauarbeiten kann es zu baubedingtem Lärm kommen, welcher zu einer Flucht- oder Meidewirkung der hier untersuchten Arten führen kann.

3. Datengrundlage

3.1. Biotopstruktur

3.1.1. Methodik

Im Land Brandenburg erfolgt die Biotopkartierungen, gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung Band 1 und 2 (Hrsg. LUA). Der Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssellisten und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben.

Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope werden im Gelände kartiert. Die Darstellung der Biotopabgrenzungen erfolgte in einer Karte (Abbildung 4).

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wurde die potenzielle Betroffenheit geprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten weitergehende Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der charakteristischen Biotopausstattung des Untersuchungsraumes. Die flächendeckende Kartierung erfolgt bis 15 m über die Außengrenzen des Bebauungsplanes hinaus.

3.1.2. Ergebnis

Das Untersuchungsgebiet besteht hauptsächlich aus ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%) (032002) (Abbildung 2 und 3). Die CIR Biotoptypen der Biotop- und Landnutzungskartierung des Land Brandenburg von 2009 weisen die Fläche als Frischwiesen und Frischweiden; mit spontanen Gehölzbewuchs (10 - 30 % Gehölzdeckung) (0513002) aus, welche durch die augenscheinlich unbewirtschaftete Brache als nicht zutreffend erachtet wurde. Totholzhaufen am Rande der Fläche weisen lediglich auf eine vorangegangene Entfernung von Gehölzen hin. Auf dem Gebiet befinden sich vereinzelte Silbergrasvorkommen, welche jedoch eine zu geringe Fläche ausmachen, um als eigenständiges Biotop anerkannt zu werden.

Im Norden angrenzend an das Flurstück 239 befindet sich ein Kiefernbestand, ohne Mischbaumarten (084800006) und im Süden sowie Osten angrenzend befinden sich Wohn- und Mischgebiete, Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten (12261).

Alle oben erwähnten Biotope haben laut § 32 BbgNatSchG keinen Schutzstatus.



Abbildung 2: Blick vom Zentrum des Flurstücks 239 Richtung Norden.



Abbildung 3: Blick vom Zentrum des Flurstücks 239 Richtung Süden.

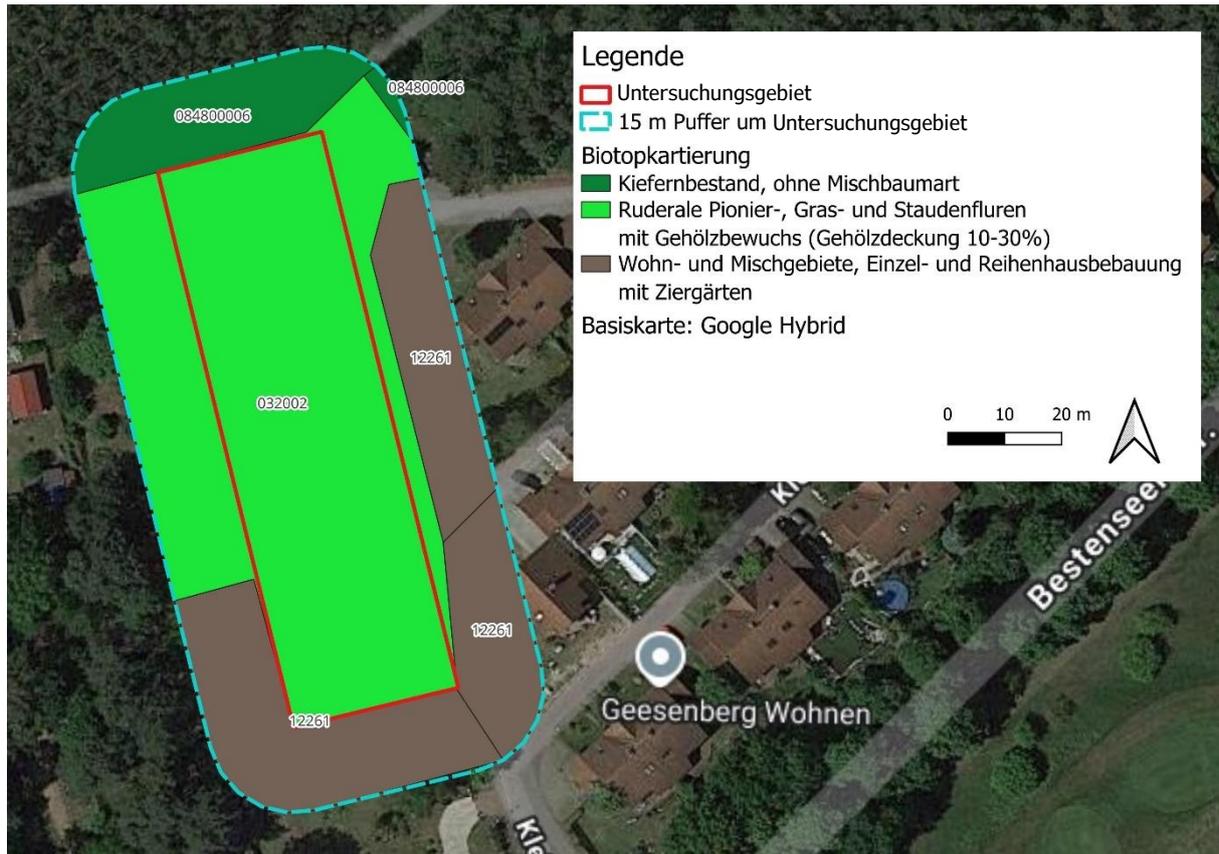


Abbildung 4: Ergebnis der Biotopkartierung 2024.

3.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Tabelle 2: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz.

Artengruppe	Standortbezogene Aspekte	Untersuchungsrelevanz
Säugetiere	Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen.	ja
Fledermäuse	Quartiere von Fledermäusen in Bäumen und den Gebäuden im Umfeld des Untersuchungsgebiets sind aufgrund fehlender Strukturen (keine alten, gehöhlten Bäume oder Gebäude) auszuschließen.	
Wolf	Eine Nutzung durch den Wolf kann nicht ausgeschlossen werden.	
sonstige Säugetiere	Die Nutzung durch Biber und Fischotter kann aufgrund fehlender geeigneter Gewässer mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Arten des Anhang IV der FFH-RL können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.	nein
Vögel	Es gibt verschiedene potenzielle Brutplätze in den Gehölzen, bzw. Waldbeständen für Arten des Waldes. Die Brachflächen können für Offenlandarten in Betracht kommen.	ja
Amphibien	Es befinden sich keine Gewässer im Untersuchungsraum, das nächstgelegene Gewässer ist 150 m vom Untersuchungsraum entfernt.	ja
Kriechtiere Zauneidechse	Das Gebiet könnte ein geeignetes Habitat für Zauneidechsen darstellen.	ja
sonstige Kriechtiere	Lebensräume weiterer Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen.	nein
Insekten Käfer	Xylobionte Käfer kommen in Bäumen mit Mulmhöhlen vor. Diese sind auf dem Gebiet nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden kann.	ja
Schmetterlinge	Laufkäfer: Die in Deutschland vorkommenden Laufkäferarten, des Anhang IV der FFH-RL sind an feuchte Gebiete bzw. Gewässer gebunden, ein Vorkommen kann demnach ausgeschlossen werden. Schmetterlinge können in Sekundärlebensräumen vorkommen, wenn geeignete Raupenfutterpflanzen oder Nektarpflanzen vorkommen. Es fand eine Untersuchung des großen Feuerfalters, des hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling statt.	
Libellen	Die Arten des Anhang IV der FFH-RL sind an Gewässer gebunden und somit auf der Fläche auszuschließen.	
Weichtiere	Vorkommen von Weichtieren nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen, da der Untersuchungsraum nicht in deren Verbreitungsgebiet liegt.	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen da der Untersuchungsraum nicht in deren Verbreitungsgebiet liegt und Standortansprüche der Pflanzen nicht erfüllt werden.	nein

4. Untersuchungsergebnisse

4.1. Avifauna

4.1.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden sechs Kartierungen für Brutvögel vom 08.05.2024 bis zum 23.08.2024 (siehe Tabelle 1) vorgenommen. Somit entspricht der Umfang der artbezogenen Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung von Brutvögeln (S. 125-134, Südbeck et al. 2005).

Als Untersuchungsraum wurde ein Untersuchungsgebiet inklusive eines 20 m Puffer um das Flurstück 239 gewählt. Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet werden. Unter anderem wurden folgende Merkmale als revieranzeigend erfasst:

- Singende Männchen
- Revierkämpfe
- Paarungsverhalten und Balz
- Altvögel mit Nistmaterial
- Futtertragende Altvögel
- Bettelnde Jungvögel
- Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln
- Nester

Revieranzeigende Merkmale werden in Tageskarten eingetragen, aus denen Artkarten erstellt und die Anzahl der Reviere ermittelt werden. Wird bei Arten revieranzeigendes Verhalten beobachtet, wird auch die einmalige Beobachtung als Revier bewertet, wenn das Verhalten außerhalb des Zeitraumes für Durchzügler auftritt. Brutnachweise wie Nestfunde oder fütternde Altvögel gelten ebenso als einmaliger Nachweis als Revier.

4.1.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsraum wurden 15 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen (siehe Tabelle 3). Davon wurden bei drei Arten Reviere innerhalb des Untersuchungsgebietes und vier Arten innerhalb des Puffers nachgewiesen (Abbildung 5).

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich hauptsächlich um typische und häufige Arten der offenen Flächen.

Amseln, Blaumeisen, Kohlmeisen, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp und der Buchfink, sind in Höhlen oder im Gebüsch brütende Arten, welche häufig vorkommen und nicht bestandsbedroht sind.

Das Nest ist als Fortpflanzungsstätte laut §44 BNatSchG geschützt und darf während der Brutperiode nicht entfernt oder zerstört werden.

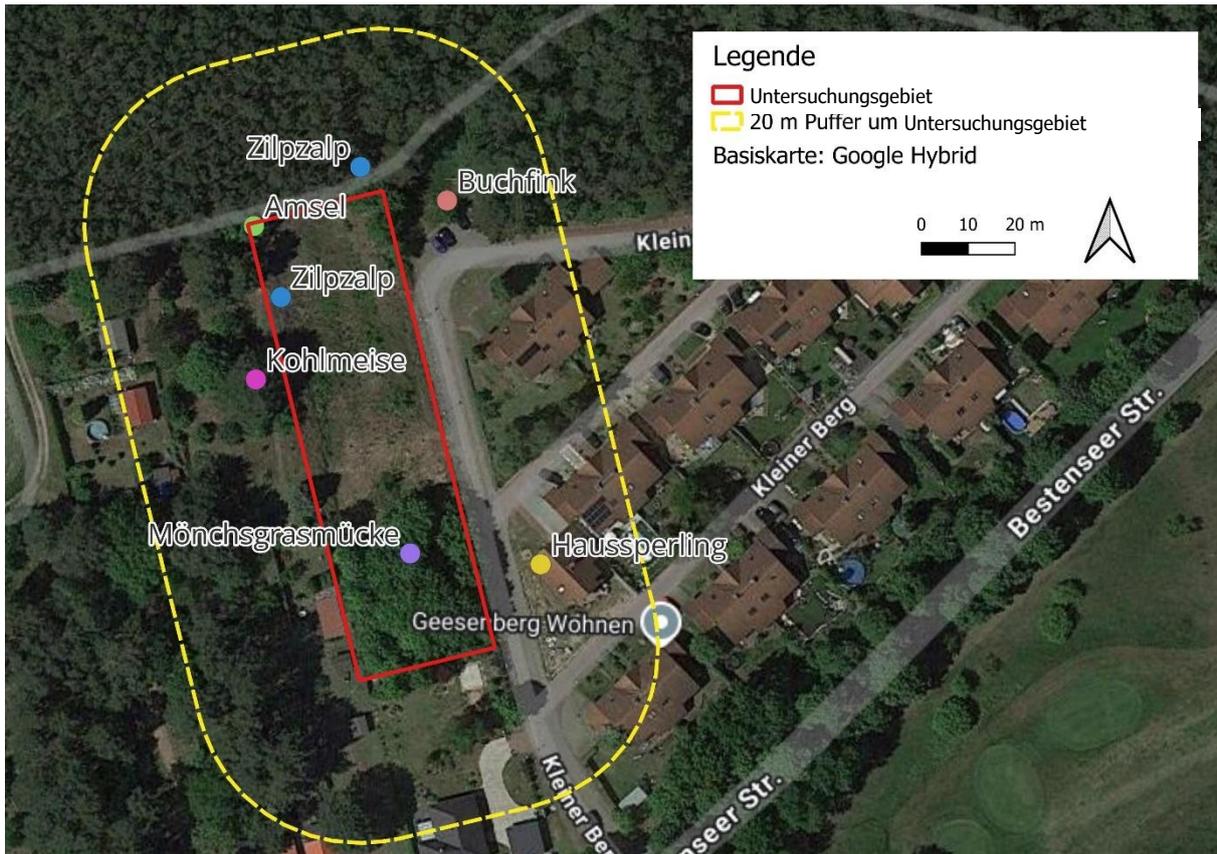


Abbildung 5: Brutreviere der Brutvögel.

Tabelle 3: Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Wiss. Name	Trivialname	Kürzel	RL BB	RL DE	Reviere
<i>Turdus merula</i>	Amsel	A			1
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	Bm			
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	B			1
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	Bs			
<i>Pica pica</i>	Elster	E			
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	Gb			
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	Gf			
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	H			1
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	Kg			
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	K			1
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	Mg			1
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Rt			
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	R			
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	Sm			
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Zi			2

4.1.3. Auswirkungen

Durch die Landnutzungssumwandlung sind die Brutreviere der Offenlandvogelarten betroffen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers. Die Flächennutzungssumwandlung darf dementsprechend nur außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 30. September und dem 01. März erfolgen (**MV1**). So können Tötungen und Störungen während der Brutzeit vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen.

4.2. Fledermäuse

4.2.1. Methodik

Zum Nachweis von ganzjährig geschützten Lebensstätten, inkl. Fledermäusen und deren Quartiere, erfolgte eine Absuche der auf des Untersuchungsgebietes vorhandenen Altbäume. Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen wurde eine flächendeckende visuelle Suche nach geeigneten Quartierstrukturen durchgeführt. Potenzielle Strukturen sind etwa Baumhöhlen oder Spalten hinter abplatzender Rinde.

4.2.2. Ergebnisse

Eine Nutzung der Fläche als Sommer- oder Winterquartier ist aufgrund der fehlenden Strukturen (keine alten, gehöhlten Bäume oder Gebäude) auszuschließen. Durch das Vorkommen der ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren bietet die Fläche für Insekten gutes Potential. Der sich im Süden des Flurstücks 239 befindende Gehölzsaum kann zudem Fledermäusen als Leitstruktur zur Jagd dienen.

4.2.3. Auswirkungen

Eine Gefährdung von Fledermäusen durch das Vorhaben während der Bauarbeiten kann **ausgeschlossen** werden. Das Entfernen der Gehölze und Vegetation wird zu einem Verlust des potentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse führen. Dementsprechend sind Maßnahmen umzusetzen um die Fläche als Jagdhabitat zu erhalten (**MV2**).

4.3. Wolf

4.3.1. Methodik

In Brandenburg erfolgte die erste territoriale Ansiedlung eines Wolfspaares im Jahre 2007 im äußersten Südosten des Landes. 2009 wurden erstmals seit über einem Jahrhundert Wolfswelpen in Brandenburg aufgezogen. Seitdem ist der Bestand kontinuierlich angewachsen und breitet sich in Brandenburg weiter aus. Dabei erfolgte in den letzten Jahren vor allem im Süden Brandenburgs ein Lückenschluss zwischen den einzelnen Territorien, während die Wolfspopulation im Norden Brandenburgs bis jetzt nur lückenhaft verbreitet ist.

Gemäß der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) gibt es Stand 2023/24 im Umfeld des Untersuchungsgebiets ein Wolfsrudel mit vier Welpen (Wünsdorf).

Zur Untersuchung auf Wolfsvorkommen wurde nach typischen Anzeichen auf Wölfe gesucht. Dazu zählen unter anderem Trittsiegel, Kotreste, Wurfhöhlen und Sichtungen von Individuen.

4.3.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Trittspuren, Kotreste oder Wurfhöhlen aufgefunden. Zudem liegt der Planbereich sehr nah ein einem Wohngebiet, was eine Wahrscheinlichkeit vom Wolf genutzt zu werden weiter sinken lässt.

4.3.3. Auswirkungen

Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, somit wird der Wolf **nicht beeinträchtigt**.

4.4. Amphibien

4.4.1. Methodik

Die Methodik der Erfassungen hat sich an den Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland (Schnitter et al. 2006) orientiert. Es wurden sechs Begehungen zwischen Mai und August vorgenommen. Bei den Begehungen wurden die Fläche und die Randbereiche systematisch auf das Vorkommen wandernder Amphibien abgesucht. Nachweise werden durch Beobachtung (Totfunde, Gelege, Larven) erbracht.

4.4.2. Ergebnisse

Das nächstgelegene potentielle Fortpflanzungsgewässer befindet sich ca. 150 m nordwestlich des Untersuchungsgebiets. Es konnten keine wandernden Individuen gesichtet oder gehört werden.

4.4.3. Auswirkungen

Eine Gefährdung von Amphibien durch das Bauvorhaben kann **ausgeschlossen** werden.

4.5. Reptilien

4.5.1. Methodik

Die Begehungen zur Untersuchung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Reptilien, vor allem der Zauneidechse, erfolgte sechs Mal bei warmer und sonniger Witterung zwischen Mai und August. Häufig herrschte eine günstige Bewölkung bzw. Teilbewölkung für den Nachweis von Zauneidechsen. Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von Schulte et al. (2015), Hachtel et al. (2009) sowie Schneeweiß et al. (2014) am Vormittag (temperaturabhängig ab 9:00 Uhr), meist nach den Kartierungen der Avifauna. Hierbei wurden alle Flächen abgelaufen, wobei auch für die Art relevante Strukturen im Randbereich (aufgeschichtetes Totholz, siehe Abbildung 6) gezielt aufgesucht wurden. Das gesamte Gebiet bietet aufgrund seiner Struktur gute Möglichkeiten als Habitat für Zauneidechsen (an offenen Seiten kleine Asthaufen, Boden teilweise offen, Vielzahl an Inseln von Mahonie und Wildrose). Zudem wurden drei künstliche Verstecke in Form von Teerpappenplatten ausgelegt (Abbildung 7), um eine gezieltere Untersuchung möglich zu machen. Diese Verstecke wurden regelmäßig auf Vorkommen der Zauneidechse untersucht. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.



Abbildung 6: Aufgeschichtetes Totholz im Randbereich der Fläche.



Abbildung 7: Teerpappenplatten als künstliche Versteckmöglichkeit für Zauneidechsen.

4.5.2. Ergebnisse

Es konnten während der Begehungen keine Zauneidechsen gesichtet werden, was auf einen hohen Prädatorendruck durch Katzen zurückzuführen sein könnte.

4.5.3. Auswirkungen

Eine Gefährdung von Reptilien durch das Bauvorhaben kann **ausgeschlossen** werden.

4.6. Insekten

4.6.1. Schmetterlinge

4.6.1.1. Methodik

Während der Begehungen wurden auch die in Brandenburg auf der Roten Liste stehenden Falter und Schmetterlinge kartiert.

Darunter zählt der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) mit Kategorie 2 der Roten Liste Brandenburgs von 2001.

Als Futterpflanzen dienen den Raupen Teich-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*), die Unterart *L. dispar rutila* frisst auch an anderen Ampferarten, wie Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und Wasser-Ampfer (*Rumex aquaticus*). Die Weibchen legen ihre Eier meist einzeln auf der Oberseite der Futterpflanzen ab. Die daraus schlüpfenden Raupen fressen auf der Blattunterseite und ruhen oft auf der Mittelrippe. Die Raupen einer zweiten Generation überwintern als junge Raupen und verpuppen sich erst im nächsten Frühjahr am unteren Teil des Stängels ihrer Fraßpflanze in einer hell gelbbraunen Gürtelpuppe, die kopfüber hängt. Jungraupen fressen Höhlungen in die Blätter und können während der Überwinterung in diesen eine mehrwöchige Überflutung ihrer Pflanze überleben. Die Larvalhabitate sind meist sehr spezifisch und räumlich sowie strukturell gut abgrenzbar. Ein Larvalhabitat beinhaltet in aller Regel deutlich mehr als die bloße Präsenz der Wirtspflanze. Um eine erfolgreiche Entwicklung vom Ei bis zum Falter zu gewährleisten, muss ein Larvalhabitat in aller Regel folgende Eigenschaften aufweisen:

- Geeignetes Mikroklima
- Wirtspflanzen in einem phänologisch geeigneten Zustand
- Ausreichendes Nahrungsangebot und Nahrungsqualität
- Erreich- und Auffindbarkeit durch (ein) begattete(s) Weibchen
- Angemessene Nutzung/Bewirtschaftung bzw. ein adäquates Störungsregime

- Geringen Konkurrenz-, Prädations- bzw. Parasitoidendruck

Im Zeitraum von Mitte Juni bis Ende Juni erhöht sich die Wahrscheinlichkeit Eier zu finden, da dort die Weibchen ihre meisten Eier abgelegt werden. Diese Suche vor allem an Ampferpflanzen, die die umgebende Vegetation überragen sowie an Ampferpflanzen mit 6 bis 20 Blättern. Abgesucht werden die Blattoberseiten, nur bei senkrecht stehenden Blättern auch die Blattunterseite (besonders bei *Rumex crispus*).

Des Weiteren wurde das Flurstück 239 auch auf den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) untersucht. Beide Schmetterlinge stehen in Brandenburg auf der Roten Liste in Kategorie 1.

4.6.1.2. Ergebnisse

Allgemein ist das Gebiet eher trocken und es wurden keine passenden Ampferarten oder der Große Wiesenknopf auf dem Gelände gefunden. Somit konnten keine der oben genannten Falter und Schmetterlinge bei den Begehungen festgestellt werden. Die Abbildungen 11 und 12 zeigen gefundene Schmetterlinge auf der Untersuchungsfläche, diese sind nicht gefährdet.



Abbildung 8: Ampfer-Purpurspanner (*Lythria cruentaria*).



Abbildung 9: Brauner Waldvogel (*Aphantopus hyperantus*).

4.6.1.3. Auswirkungen

Eine Gefährdung von Schmetterlingen und Faltern durch das Bauvorhaben kann **ausgeschlossen** werden.

4.6.2. Käfer

4.6.2.1. Methodik

Unter xylobionte Käfern sind holzbewohnende Käfer zu verstehen, welche sich auf die Verwertung und Nutzung des Rohstoffes Holz spezialisiert haben und in ursprünglichen, naturnahen Gehölzbiotopen ihren Lebensraum finden.

Der Held- oder Eichenbock ist selten in Totholz anzutreffen. Die Eiablage erfolgt in Rindenspalten oder in alten Larvengängen an physiologisch geschwächten oder Schadstellen aufweisenden lebenden, alten Stiel- oder Trauben-Eichen, selten in anderen Laubbäumen.

Der Eremit bevorzugt besonnte, alte brüchige Laubbäume, insbesondere Eichen und Linden, aber auch andere Laubbaumarten. Voraussetzung für eine erfolgreiche Ansiedlung ist ein günstiges Mikroklima, eine bestimmte Mindestmenge (mehrere Liter) an Mulm und ein bestimmter Zersetzungsgrad des Mulms.

Zur Erfassung der geschützten Arten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) wurden potenzielle Wirtsbäume auf der Untersuchungsfläche erfasst und ggf. auf eine Präsenz hin untersucht.

Es wurden Erhebungen in der folgenden Kombination durchgeführt:

- gezieltes Absuchen von Altholzstrukturen auf Höhlungen
- Suche nach Käfern, Käferfragmenten und Fraßspuren
- ggf. Absuchen von größeren Baumhöhlen nach Larven, Raupen und dessen Exkremete

Eremit (*Osmoderma eremita*)

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) ist ein Käfer aus der Unterfamilie der Rosenkäfer (*Cetoniinae*) er wird auch Juchtenkäfer genannt. Das seltene und unauffällig lebende Insekt ist im Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.

Alle geeigneten Höhlen in Laubbäumen werden angenommen, dabei ist die Menge des verfügbaren Mulms wichtiger als die Art des Brutbaums. Bevorzugt werden Höhlen mit über 50 Litern Mulm, die eine genügend hohe Feuchtigkeit aufweisen müssen, aber nicht zu nass (schmierige Konsistenz) sein dürfen. Höhlen bildende Laubholzarten wie die Eiche sind besonders häufig Brutbäume. Die Tiere wählen gern Höhlen in größerer Höhe, als Richtgröße werden 6 bis 12 Meter angegeben. Bricht ein Baum zusammen und gelangt die Bruthöhle so in Bodennähe, wird *Osmoderma* schnell durch andere Tierarten verdrängt. Für solche Höhlen müssen die Bäume eine gewisse Dicke und ein gewisses Alter erreicht haben. Als Baumalter wird 150 bis 200 Jahre angegeben, als Stammdurchmesser 50 bis 100 Zentimeter.

Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)

Der Große Eichenbock bevorzugt sonnenexponierte, kränkelnde oder absterbende alte Stieleichen, seltener Traubeneichen, Buchen oder Ulmen. Vollständig tote Bäume werden gemieden. Bevorzugt werden durchfeuchtete Stämme an sonnenexponierten Stellen.

4.6.2.2. Ergebnisse

Beide Käferarten bevorzugen Bäume, die bereits in ihrer Vitalität eingeschränkt sind und vermeiden Totholz. Nach einer Untersuchung im direkten Untersuchungsgebiet konnten keine alten Eichen gefunden werden, die dem Großen Eichenbock ein Lebensraum bieten könnten. Es konnten ebenfalls keine passenden Baumhöhlen für den Eremiten festgestellt werden.

4.6.2.3. Auswirkungen

Eine Gefährdung von xylobionten Käfern durch das Bauvorhaben kann **ausgeschlossen** werden.

5. Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

MV1. Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 30.09 und 01.03 durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze in der Brutzeit erforderlich werden, sind diese davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen.

MV2. Durch die Rodung und die Baufeldfreimachung gehen Nahrungspflanzen für die Insekten verloren. Diese Insekten stellen die Nahrungsgrundlage der Fledermäuse dar. Um diese Fläche auch künftig als Jagdgebiet für die Fledermäuse attraktiv zu gestalten sind Hecken- bzw. Strauchpflanzungen förderlich. Im Rahmen der Versiegelungsmaßnahmen (siehe Umweltbericht) sind zwei Baumpflanzungen pro Grundstück vorzunehmen. Um die Vielfalt in den Gärten zu steigern kann anstelle von einer Baumpflanzung eine Hecke bzw. Sträucher aus gebietsheimischen Arten, der unten gelisteten Arten auf einer Fläche von 50 m² angelegt werden.

Pflanzliste:

- *Berberis vulgaris* L. Gemeine Berberitze
- *Corylus avellana* Strauchhasel
- *Crataegus monogynd* Eingrifflicher Weißdorn
- *Crataegus laevigata* Zweigrifflicher Weißdorn
- *Cornus sanguinea* Blutroter Hartriegel
- *Cytisus scoparius* Besenginster
- *Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen
- *Prunus spinosa* Schlehe
- *Rhamnus cathartica* Kreuzdorn
- *Rosa canina* agg. Hunds-Rose
- *Rosa corymbifera* agg. Hecken-Rose
- *Rosa rubiginosa* agg. Wein-Rose
- *Rosa elliptica* agg. Kleinblättrige Rose
- *Rosa lomentosa* agg. Filz-Rose
- *Sambucus nigra* Schwarzer Holunder
- *Sorbus torminalis* Elsbeere
- *Viburnum opulus* Gemeiner Schneeball

6. Relevanzprüfung

Die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in den „Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände“ in Anhang 1a abgeprüft. Nachfolgend werden die zusammengefassten Ergebnisse der in den untersuchungsraumrelevanten vorkommenden Avifauna, Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse), Amphibien und Insekten (xylobionte Käfer, hügelbauende Ameisen, Schmetterlinge) kurz in tabellarischer Form dargestellt.

Tabelle 4: Zusammenfassung Ergebnisse relevanter Tierarten.

Artengruppe bzw. Art	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
Brutvögel	Im Untersuchungsraum wurden 15 Vogelarten gesichtet und 7 Brutreviere ausfindig gemacht, von denen sind alle Arten nicht bestandsbedroht. MV1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.	Ja	entfällt
Säugetiere: Fledermäuse	Die Fläche ist als Sommer- und Winterquartier aufgrund fehlender Strukturen wie Höhlen ungeeignet. Durch die Umsetzung der Maßnahmen MV2 wird sichergestellt, dass die Fledermäuse nach der Fertigstellung des Baus wieder ein neues Jagdhabitat zur Verfügung haben.	Nein	entfällt
Wolf	Es wurden keine Anzeichen auf die Nutzung der Fläche durch den Wolf gefunden.	Nein	entfällt
Reptilien	Die Gehölzsäume und Totholzhaufen könnten geeignete Habitate für Zauneidechsen darstellen. Es wurden keine Individuen festgestellt.	Nein	entfällt
Amphibien	Es befinden sich keine Gewässer im Untersuchungsraum oder in der unmittelbaren Nähe. Das Gebiet ist nicht von Durchwanderung betroffen.	Nein	entfällt
Insekten	Insekten nach Anhang IV kommen nicht im Gebiet vor.	Nein	entfällt

7. Zusammenfassung

Der Antragsteller plant die Ausweisung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines allgemeinen Wohngebiets.

Das Objekt mit einer Größe von ca. 0,30 ha befindet sich auf ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%) (032002). Umgeben wird das Gebiet von einem Kiefernforst und einer Häusersiedlung.

Auf Grundlage der Biotopstruktur wurden als untersuchungsrelevante Artengruppen Avifauna, Fledermäuse, Wolf, Reptilien (Zauneidechse), Amphibien und Insekten (xylobionte Käfer, Libellen, Schmetterlinge) bestimmt.

Im Untersuchungsraum wurden 15 Vogelarten gesichtet und 7 Brutreviere ausfindig gemacht, von denen sind alle Arten nicht bestandsbedroht.

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit Brutvögeln, Insekten und Fledermäusen zu vermeiden, wurden Maßnahmen der Vermeidung erarbeitet (MV1 und MV2).

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, sowie der Maßnahme zur Vermeidung von Zugriffsverboten sind Verbotstatbestände nach §45 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 ausgeschlossen.

8. Literatur

- ABBO (Hrsg.) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, Rangsdorf.
- Albrecht, K., Hör, T., Henning, F. W., Töpfer-Hofmann, G., & Grünfelder, C. (2013). Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- Brandenburgisches Naturschutzführungsgesetz – BbgNatSchAG vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 28)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW). Karte der Territorien 2023/24. Aufgerufen am 16.12.2024. <https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., & Südbeck, P. (2015). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands: 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, 19- 67.
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R., & Schlüpmann, M. (2009). Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands: Stand Dezember 2008. [Rote Liste der Kriechtiere]. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere, 229-256.
- Landesumweltamt Brandenburg – LUA (Hrsg.) (2004): Biotopkartierung Brandenburg, Band 1. – Kartierungsanleitung und Anlagen. 312.
- Landesumweltamt Brandenburg - LUA (Hrsg.) (2007): Biotopkartierung Brandenburg, Band 2 Kartierungsanleitung und Anlagen. Potsdam.
- Landesumweltamt Brandenburg – LUA (Hrsg.) (2011): Biotopkartierung Brandenburg - Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichen Schutz (§ 32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit, Stand 09. März 2011.
- Landesumweltamt Brandenburg – LUA (Hrsg.) (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landespflege in Brandenburg, Heft 4/2019.
- MLUL (Hrsg.) (2018): Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 4. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011
- Perrins, C. (1987): Pareys Naturführer Plus Vögel, Verlag Paul Parey Hamburg und Berlin. PETERSON, R. (2002): Die Vögel Europas. Parey Buchverlag, Berlin.
- Ryslavy, T., Mädlow, W., & Jurke, M. (2008). Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 17(4), 117.
- Schneeweiß, N., Krone, A., & Baier, R. (2004). Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 35.
- Südbeck, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- Teubner et al (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg –Teil 1: Fledermäuse, in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008.
- VS-RL. (2009). Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20/7 vom 26.01.2010) (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL).

9. Anhang

Formblätter

Artengruppe: Brutvögel in Höhlen und Nischen	
Arten: Buntspecht, Haussperling, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Blaumeise	
Schutzstatus:	
<input type="checkbox"/> Anhang FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Gilde Europäischer Vogelarten (VSchRL)
Bestandsdarstellung:	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg	
<ul style="list-style-type: none"> • Benötigen zum Brüten vorhandene Nischen oder Höhlen in Bäumen oder Gebäuden. • in Bbg weit verbreitet, überwiegend stabile Bestände • Die Höhlen- und Nischenbrüter nutzen ihre Brutstätten mehrjährig. <p>Der Schutz des Nistplatzes aller Arten erlischt, wenn die jeweilige Brutperiode beendet ist.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet:	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Geeignete Strukturen für Habitate der Busch- und Baumbrüter existieren am Rand und auf dem Untersuchungsgebiet.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population:	
Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich.	
Habitatqualität:	
Die Landschaft des Untersuchungsgebietes ist im Süden durch einen höheren Gehölzbestand geprägt. Dieser verfügt zum Teil über Unterholzstrukturen. Dadurch, dass die Bäume eher jung sind wird die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes für Höhlen und Nischenbrüter als eher ungeeignet eingestuft.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • MV1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze in der Brutzeit erforderlich werden, sind diese davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen. 	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
<input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln durch Baumaßnahmen werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden (vgl. MV1).	
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Artengruppe: Brutvögel in Höhlen und Nischen

Von dem Vorhaben gehen potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen und Bewegungen durch die eingesetzten Maschinen während der Baumaßnahmen aus. Eine dauerhaft anhaltende Störwirkung ist hierdurch daher nicht zu erwarten. Vorhabenbedingte Störungstatbestände liegen insgesamt für die Höhlen- und Nischenbrüter nicht vor, **weshalb keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten ist.**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es werden durch das Bauvorhaben keine Höhlen und Nischen beseitigt. Sofern die Entfernung der Niststätten außerhalb der Brutzeit erfolgt, wird damit kein Schädigungstatbestand erfüllt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Brutvögel der Baum- und Buschbestände
Arten: Grünfink, Elster, Buchfink, Rotkehlchen, Amsel, Nebelkrähe, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp, Schwanzmeise, Klappergrasmücke
Schutzstatus:
<input type="checkbox"/> Anhang FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Gilde Europäischer Vogelarten (VSchRL)
Bestandsdarstellung:
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Bbg Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Vorwälder, die in Brandenburg weitgehend noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Die Arten siedeln sich auch auf von Gehölzen durchsetzten Wiesen- und Hochstaudenfluren an. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu anlegen. Alle genannten Arten kommen häufig oder sehr häufig vor.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Geeignete Strukturen für Habitate der Busch- und Baumbrüter existieren im Süden des Untersuchungsgebiets.
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population: Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius.
Habitatqualität: Die Landschaft im Untersuchungsgebiet ist durch ruderale Wiesen und Gehölzansammlungen geprägt. Diese verfügen über Unterholzstrukturen. Aufgrund der Verbuschung wird die Habitatqualität des Untersuchungsgebietes für Baum- und Buschbrüter als gut eingestuft.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme <ul style="list-style-type: none">• MV1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze in der Brutzeit erforderlich werden, sind diese davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen.
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Beeinträchtigungen von Gelegen oder Jungvögeln der Baum- und Buschbrüter im Untersuchungsgebiet durch Inanspruchnahme von Flächen zur Bebauung werden vermieden, da derartige Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden sollen (vgl. Maßnahme MV1). Tötungen durch betriebsbedingte Kollisionen können ausgeschlossen werden.
Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die Arten.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Artengruppe: Brutvögel der Baum- und Buschbestände

Von dem Vorhaben gehen potenziell Störfwirkungen durch Lärmimmissionen und Bewegungen durch die eingesetzten Maschinen aus. Aufgrund des Vorhandenseins von Waldstrukturen im unmittelbaren und weiteren Umkreis, sind geeignete Habitatstrukturen zum Ausweichen vorhanden. Weiterhin finden die genannten Arten geeignete Habitatqualitäten in den angrenzenden Flächen vor, sodass davon auszugehen ist, dass eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht erfolgt. Vorhabenbedingte Störungstatbestände liegen daher für die Brutvögel der Baum- und Buschbestände nicht vor, weshalb **keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten zu erwarten** ist.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Vorhaben gehen Buschbestände verloren, die potenzielle Brutstandorte sind. Da es sich bei den aufgeführten Arten um Vögel handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen, weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind daher in der Lage, in den Habitaten im Umfeld neue Nester anzulegen. Da im Umfeld des Untersuchungsgebietes geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, ist eine erheblichen Beeinträchtigung der Populationen ausgeschlossen. Aus den genannten Gründen bleibt für die Brutvögel der Baum- und Buschbestände im Untersuchungsgebiet auch bei Umsetzung des Vorhabens die **ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bewahrt**.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahmegenehmigung)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

10. Artgruppe: Fledermäuse	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Bbg -Wald- und Siedlungsbewohner; Sommerquartiere: trockene, warme und zugluftfreie Verstecke; Winterquartiere: hohe Luftfeuchtigkeit, kühl, aber kein Frost; Nahrung: Insekten -In Bbg größtenteils weit verbreitet -Gefährdungsursachen: Umweltgifte, Holzschutzmittel, Verlust von Nahrungsgebieten, Flugrouten, Quartieren	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind geeignete Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population: Keine konkrete Eingrenzung der lokalen Population möglich, als Anhaltspunkt dient der gewählte Untersuchungsradius. Habitatqualität geeignet – Fläche dient auf Grund vielschichtiger Strukturen als Nahrungshabitat	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Da keine Gehölze von den Maßnahmen betroffen sind, sind Quartiere nicht betroffen. Um das Nahrungsangebot auch mit der Nutzungsumwandlung aufrecht zu erhalten können die Pflanzungen für den Versieglungsausgleich entsprechend angepasst werden (MV2)	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt) findet nicht statt, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen <input type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine Beanspruchung möglicher Quartiere wird vermieden, weshalb von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist. Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für die genannten Arten.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	

10. Artgruppe: Fledermäuse

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Von dem Vorhaben gehen potenziell Störwirkungen durch Lärmimmissionen und Bewegungen durch die eingesetzten Maschinen für die Erdbewegungen aus. Da Fledermäuse nachtaktiv sind und eine Winterruhe durchführen, findet der Maschineneinsatz außerhalb der Aktivitätszeiten von Fledermäusen statt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Planung sollen keine Bäume gerodet werden, sodass es auch nicht zu einer Beseitigung von Fledermausquartieren kommt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)